Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/1420

18. 05. 95

Änderungsantrag

des Abgeordneten Klaus-Jürgen Warnick und der Gruppe der PDS

zur Zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Überleitung preisgebundenen Wohnraums im Beitrittsgebiet in das allgemeine Miethöherecht (Mietenüberleitungsgesetz)
— Drucksachen 13/783, 13/1041, 13/1187, 13/1386 —

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Nach Artikel 4 ist folgender Artikel 4 a einzufügen:

‚Artikel 4 a
Änderung des Wohngeldgesetzes

Für den Zeitraum vom 1. Januar 1996 bis zum 30. Juni 1996 gilt abweichend von den Bestimmungen des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1993 (BGBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 6 des Gesetzes zur Neuregelung der Vorschriften über den Bundesgrenzschutz vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2999), folgendes:

1. § 8 Abs. 1 gilt in folgender Fassung:

„(1) Bei der Gewährung des Wohngeldes wird die Miete oder Belastung nicht berücksichtigt, falls sie monatlich folgende Höchstbeträge übersteigt:

		für Wohnraum, der bezugsfertig geworden ist						
		bis zum 31. Dezember 1965			ab 1. Januar 1966 bis zum 31. Dezember 1977		ab 1. Jan. 1978 bis zum 31. Dez. 1991	ab 1. Jan. 1992
bei einem Haushalt mit	in Gemeinden mit Mieten der Stufe	ohne Sammelheizung und ohne Bad oder Duschraum	mit Sammelheizung oder mit Bad oder Duschraum	mit Sammelheizung und mit Bad oder Duschraum	sonstiger Wohnraum	Wohnraum mit Sammelheizung und mit Bad oder Duschraum		
		Deutsche Mark						
einem Alleinstehenden	I	265	305	370	330	425	455	535
	II	280	325	400	365	455	485	570
	III	300	350	425	380	485	515	605
	IV	325	380	455	410	520	560	665
	V	350	400	490	440	565	600	700
	VI	370	430	530	470	600	640	750
zwei Familienmitgliedern	I	340	395	480	430	550	590	690
	II	365	420	515	455	590	630	740
	III	390	450	545	485	630	665	785
	IV	420	485	595	530	680	720	845
	V	450	520	635	565	725	775	910
	VI	480	560	680	605	780	830	970
drei Familienmitgliedern	I	410	475	575	510	660	700	830
	II	430	505	620	545	700	750	880
	III	460	535	655	580	750	800	940
	IV	500	575	710	630	810	860	1 020
	V	535	625	760	670	870	925	1 090
	VI	570	665	810	720	930	990	1 165
vier Familienmitgliedern	I	475	545	670	595	770	815	960
	II	505	580	715	635	815	870	1 025
	III	535	625	760	680	870	925	1 090
	IV	580	670	820	730	940	1 000	1 180
	V	625	720	880	785	1 010	1 075	1 265
	VI	665	775	940	840	1 080	1 145	1 355
fünf Familienmitgliedern	I	540	625	760	650	875	930	1 090
	II	575	665	815	725	930	990	1 170
	III	610	710	870	770	990	1 055	1 240
	IV	660	770	935	835	1 075	1 140	1 345
	V	710	820	1 010	895	1 150	1 225	1 440
	VI	755	880	1 075	955	1 230	1 310	1 540
Mehrbetrag für jedes weitere Familienmitglied	I	65	80	95	85	110	115	130
	II	70	85	100	90	120	125	145
	III	80	90	110	95	125	130	150
	IV	85	95	115	100	130	145	160
	V	90	100	125	110	145	150	175
	VI	95	110	130	120	150	160	185"

2. Nach § 17 wird folgender § 17 a eingefügt:

„§ 17 a
Anpassungspauschale

Von dem nach §§ 9 bis 17 ermittelten Familieneinkommen ist eine Anpassungspauschale von 1 800 Deutsche Mark und für das zweite und jedes weitere Familienmitglied im Sinne des § 4 Abs. 1 eine Anpassungspauschale von jeweils 600 Deutsche Mark abzusetzen."

3. § 42 gilt in folgender Fassung:

   a) In Absatz 1 Nr. 3 werden in der Tabelle die Wörter „bis 31. Dezember 1995" durch die Wörter „bis 30. Juni 1996" ersetzt.

   b) In Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe b Satz 1 werden die Wörter „bis 31. Dezember 1995" durch die Wörter „bis 30. Juni 1996" ersetzt.'

II. In Artikel 5 ist nach Absatz 2 folgender Absatz 3 anzufügen:

„(3) Artikel 4 a tritt am 1. Oktober 1995 in Kraft."

Bonn, den 18. Mai 1995

Klaus-Jürgen Warnick
Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

Die Bundesregierung hat trotz mehrfacher Ankündigungen mit der von ihr beabsichtigten flächendeckenden Einführung des Vergleichsmietensystems in den ostdeutschen Bundesländern keine zeitgleiche Einführung einer für die gesamte Bundesrepublik Deutschland geltenden Wohngeldregelung gewährleistet. Auch der für die Wohngeldnovelle geplante Termin (1. Januar 1996) wird nicht realisiert.

Deswegen hat der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Mietenüberleitungsgesetz (siehe Unterrichtung der Bundesregierung vom 25. April 1995, Drucksache 13/1187, Seite 4 ff.) einen Vorschlag zu einer ersten Wohngeldanpassung unterbreitet. In der Begründung führt der Bundesrat an:

‚Im Vorgriff auf eine allgemeine Wohngeldanpassung ist es ebenfalls unumgänglich, in einem ersten Schritt bereits zum 1. Januar 1996 – ebenfalls befristet bis zum 30. Juni 1996 – die Miethöchstbeträge des § 8 Abs. 1 des Wohngeldgesetzes anzuheben und einen Inflationsausgleich bei der Einkommensermittlung einzuführen.

Die Kosten dieser Leistungsverbesserung liegen erheblich unter dem vom Bund angegebenen Anpassungsbedarf von 3,6 Mrd. DM (Bund- und Länderanteil). Die Länder erwarten, daß nach Auslaufen dieser Übergangsregelungen zum 1. Juli 1996 eine Vereinheitlichung des Wohngeldrechts einschließlich der notwendigen Strukturveränderungen erfolgt.

Das Wohngeld kann seine Aufgabe, einkommensschwächeren Haushalten angemessenen und familiengerechten Wohnraum zu sichern, immer weniger erfüllen, weil es mit der Entwicklung der Mieten nicht mehr Schritt hält. Seit der letzten Anpassung des Wohngeldes an die Einkommens- und Mietenentwicklung im Jahre 1990 sind die Mieten insgesamt 22 v. H. gestiegen.

In den alten Bundesländern bezahlten Ende 1992 bereits 48 v. H. der Mieter eine Miete, die nicht mehr voll wohngeldfähig war; Ende 1993 waren es weit über die Hälfte. Ende 1995 werden etwa zwei Drittel aller Empfängerhaushalte durch zu niedrige Miethöchstbeträge einen Teil ihrer Wohnkosten nicht mehr durch Wohngeld mindern können. Die Folge sind drastische Steigerungen der Mietbelastungsquoten.

Aus diesem Grunde sollen die Miethöchstbeträge um mindestens 20 v. H. erhöht werden. In diesem Zusammenhang sind auch die Tabellen 1 bis 8 mit der z. Z. gültigen Formel zu erweitern, und zwar sowohl in der Einkommensspalte als auch in der Spalte „Miete/Belastung".

Rein nominelle Einkommenssteigerungen haben dazu geführt, daß viele Wohngeldbesitzer in den vergangenen Jahren aus der Förderung herausgefallen sind. Allein in den Jahren 1992 und 1993 gab es nach den aktuellen Zahlen einen Rückgang an wohngeldberechtigten Haushalten (Tabellenwohngeld) von 1,28 Mio. auf 1 Mio., ein Rückgang um mehr als 20 v. H. in nur zwei Jahren.

Aus diesem Grund sollen die Anpassungspauschalen in den genannten Höhen eingeführt werden.'

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333